

Satzung des Kleingartenvereins „ Bergauf “ e.V.

§ 1

Der Kleingartenverein „Bergauf“ e.V. mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Er ist Mitglied des Kreisverbandes Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Kreisverband Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. im Rahmen der Generalpachtverträge für Kleingärten;
- b) Erhaltung und Förderung der Kleingartenanlage unter ökologischen Gesichtspunkten;
- c) eine fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder durch den Vorstand;
- d) die Unterverpachtung von Kleingärten im Auftrage des Kreisverbandes ausschließlich an Vereinsmitglieder.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft:

- (1) Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des Vereins steht, pachten will;
- (2) die Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit.

Bei der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheiden die Mitglieder auf der nächsten turnusmäßigen Versammlung;

- (3) mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Satzung gilt von dem neuen Mitglied als anerkannt, sobald seine erste Zahlung erfolgt ist.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch den Tod. Die Beendigung des Pachtverhältnisses wird in diesem Fall durch den Pachtvertrag geregelt;
- (2) durch den freiwilligen Austritt. Dieser kann bis spätestens zum 31. Mai zum Ende des

laufenden Jahres mit der gleichzeitigen Kündigung des Pachtvertrages gegenüber dem Vorstand erklärt werden;

(3) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag, der Pacht bzw. anderen Forderungen länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten an den Tag legt. Der Ausschluss erfolgt durch mit einfacher Mehrheit vom Vorstand zu fassenden Beschluss, der dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben bekannt zu geben ist.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit;

(4) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 7

Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 6 (3) und (4) ist der Verein verpflichtet, das bestehende Pachtverhältnis zu kündigen, und zwar auch dann, wenn der Verein den Kleingarten nur für den Kreisverband verwaltet.

§ 8

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit den sonstigen Leistungen (Pacht, Umlage usw.) in einem Beitrag pünktlich zu begleichen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Zahlung für ein Kalenderjahr haben bis zum 15. Oktober des Vorjahres zu erfolgen. Der Verein ist nicht verpflichtet, zur Zahlung aufzufordern.

Wird nach dem Zahlungstermin gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, zu erheben. Nach dreimaliger vergeblicher Mahnung ist das gerichtliche Mahnverfahren in die Wege zu leiten.

Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Weitere Forderungen (Wassergeld und elektrische Energie) werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung;
der Vorstand;
die Revisionskommission.

§ 10

(1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern :

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und Gartenfachberater und
- dem Schatzmeister.

Als weitere Mitglieder

- dem Schriftführer und
- dem Verantwortlichen für Arbeitseinsätze und Baufragen.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Blockwahl des Vorstandes oder Wahl in Teilen des Vorstandes ist möglich.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeder für sich allein (Einzelvertretungsbefugnis).

(4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Tatsächliche Aufwendungen und andere Kosten aus dieser Tätigkeit sind den Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionskommission und anderen für den Verein ehrenamtlich Tätige auf Antrag zu erstatten.

Den Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionskommission und ausgewählten Personen kann eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Über die Zahlung und maximale Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Die steuerrechtlichen Vorschriften gem. § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz sind einzuhalten.

§ 11

(1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Jahresbeiträge seiner Mitglieder, Umlagen und Spenden.

(2) Die Führung der Kasse (Bankkonten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch den Schatzmeister mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Mitwirkung des Vorsitzenden. Der Kreisverband Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. ist bei gegebener Veranlassung berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher, Konten, Belege und des Mitgliedsnachweises zu verlangen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission, die mindestens aus drei Mitgliedern besteht. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegt nicht der Kontrolle durch den Vorstand. Sie ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Die Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie Kontrollen der Kasse, der Rechnungslegung und der Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes vorzunehmen.

Bei Beanstandungen ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Bei Revisionsberichten ohne Beanstandung genügt der mündliche Vortrag in der Jahreshauptversammlung.

§ 13

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. In diesem Falle muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach dem Antrag stattfinden.

(3) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe der Zeit, Ort und der Tagungsordnung durch Aushang im Vereinsgelände bekannt gegeben werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist bei der Eröffnung der Versammlung festzustellen.

(5) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder berührende Anträge müssen in die Tagesordnung übernommen werden.

Alle anderen Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.

(6) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission;
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr und wenn erforderlich über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) wenn erforderlich, Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, Revisoren und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes;
 - e) endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 6, Pkt. 3;
 - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge und über Satzungsänderungen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Soll über einen Austritt aus dem Kreisverband abgestimmt werden, müssen wenigstens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein. Erscheinen weniger Mitglieder, ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über den Austritt aus dem Kreisverband beschließen. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen. Soll der Austritt aus dem Kreisverband beschlossen werden, ist diesem die Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.
- (8) Über die Beschlüsse und Wahlhandlungen der Mitgliederversammlung sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Die Beschluss- und Wahlprotokolle sind durch die Unterschrift des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des Schatzmeisters sowie des für die Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiters zu bestätigen.

§ 14

- (1) die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Kleingartenvereins Bergauf e.V.“ einberufen wurde.
- (2) Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen weniger als 3/4 aller Mitglieder, ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung
- mit derselben Tagesordnung - einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 15

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. April 2017 beschlossen und wird mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Potsdam, 22.04.2017